

**Prüfung im Internationalen Recht  
vom 14. Februar 2000**

**Europarecht I (Verfassungsrecht)**

**Matrikel Nummer:** .....

Die Prüfung besteht aus zwei Teilen. Der erste Teil prüft das Grundwissen. Der zweite Teil besteht aus einem kurzen Essay, der Ihnen Gelegenheit zur Entwicklung eines Themas im Gesamtzusammenhang und zur Anstellung von Überlegungen gibt.

Zeitvorschlag:

Teil I: 20 Minuten

Teil II: 40 Minuten

Teil II wird bei der Benotung doppelt gewichtet.

Good Luck!

**Teil I  
Grundwissen**

Pro Frage ist nur eine Antwort richtig. Mehr als eine angekreuzte Antwort pro Frage gilt als falsche Beantwortung. Falsche Antworten geben keine Minuspunkte.

**1. Mit dem Vertrag von Amsterdam wird die Förderung einer engeren institutionellen Beziehung im Hinblick auf die Möglichkeit einer Integration der WEU in die EU vertraglich festgehalten (GASP). Eine Integration der WEU in die EU**

- a) würde jedoch eine Vertragsänderung notwendig machen.....
- b) könnte mittels Beschluss vom Europäischen Rat entschieden werden ....
- c) wäre rechtlich mit der NATO nicht kompatibel.....

**2. Dem EuGH stehen nur Kompetenzen im Bereich der ersten Säule zu**

- a) Ja, das ist richtig .....
- b) Nein, neben den Kompetenzen in der ersten Säule können dem EuGH aufgrund der Fakultativklausel auch Kompetenzen in der dritten Säule zustehen .....
- c) Nein, dem EuGH stehen neben den Kompetenzen in der ersten Säule auch solche in den beiden durch die intergouvernementalen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten geprägten Säulen zu .....

**3. Wo der EG eine ausschliessliche Kompetenz zugewiesen ist, ...**

- a) darf ein Mitgliedstaat weiterhin selbständig tätig werden, sofern er keine Regelungen erlässt, welche die Verwirklichung der Ziele des Art. 3 EGV verunmöglichen .....
- b) darf ein Mitgliedstaat nicht mehr ohne die Zustimmung der Kommission tätig werden .....
- c) darf ein Mitgliedstaat nur als Sachwalter der Gemeinschaft in Zusammenarbeit mit der Kommission tätig werden, soweit die Kompetenz noch nicht ausgeübt worden ist .....

**4. Welche der folgenden Aussagen in bezug auf den Vorrang des Gemeinschaftsrechts ist richtig?**

- a) Gemäss Bundesverfassungsgericht (BverfG) beschränkt das deutsche Zustimmungsgesetz nicht den Vorrang des Gemeinschaftsrechts .....
- b) Gemäss EuGH beschränkt nur der Kerngehalt der Grundrechte des deutschen Grundgesetz (Verfassung) den Vorrang des Gemeinschaftsrechts .....
- c) Gemäss EuGH beschränkt weder das deutsche Grundgesetz noch das Zustimmungsgesetz den Vorrang des Gemeinschaftsrechts .....

**5. Welche Aussage zur Stellung des Völkerrechts im EG-Recht ist zutreffend?**

- a) Das EG-Recht hat in der Gemeinschaft gegenüber dem Völkerrecht Vorrang .....

- b) Von der EG mit Dritten abgeschlossene völkerrechtliche Verträge gehören mit ihrem Inkrafttreten zum Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung und geniessen gegenüber dem Sekundärrecht der EG Vorrang .....
- c) Von der EG mit Dritten abgeschlossene völkerrechtliche Verträge gehören mit ihrem Inkrafttreten zum Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung und geniessen insofern Vorrang gegenüber Gemeinschaftsrecht, als ihre Bestimmungen direkt anwendbar sind.....
- d) Von der EG abgeschlossene internationale Abkommen beeinflussen die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten nicht, soweit diese nicht selbständige Vertragsparteien sind .....

**6. Kann sich der Einzelne auf eine nicht umgesetzte Richtlinie vor dem nationalen Richter berufen?**

- a) Nein, vor dem nationalen Gericht kann man sich neben nationalem Recht nur auf direkt anwendbares Gemeinschaftsrecht berufen.....
- b) Ja, soweit Bestimmungen in Richtlinien klare, eindeutige und unbedingte Pflichten zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen des Staates enthalten, können sich einzelne gegenüber den Mitgliedstaaten unmittelbar darauf berufen .....
- c) Ja, auf nicht fristgerecht umgesetzte Richtlinienbestimmungen, die Pflichten und Rechten des Bürgers enthalten, können sich einzelne gegenüber dem Mitgliedstaat unmittelbar berufen.....

**7. Das Europäische Parlament spielt im Rechtssetzungsverfahren eine untergeordnete Rolle.**

- a) Ja, das Europäische Parlament hat nur konsultative Funktion .....
- b) Nein, denn das Europäische Parlament ist nun dem Rat in bezug auf Erlasse von sekundärem Recht im Rahmen des Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV (exArt. 189b EGV) gleichgestellt.....
- c) Nein, denn das Mitentscheidungsverfahren nach Art. 251 EGV (exArt. 189b EGV) stellt Rat und Europäisches Parlament in bezug auf alle Erlasse im Bereich des Binnenmarktes rechtlich auf die gleiche Stufe .....

**8. Welches ist nach der Rechtsprechung das Anfechtungsobjekt der Nichtigkeitklage gemäss Art. 230 EGV (exArt. 173 EGV)?**

- a) Sämtliche Handlungen der in Art. 230 EGV (exArt. 173 EGV) vorgesehenen Organe, soweit sie auf Aussenwirkungen gerichtet sind und es sich dabei nicht um Empfehlungen oder Stellungnahmen handelt .....
- b) Sämtliche Handlungen der in Art. 230 EGV (exArt. 173 EGV) vorgesehenen Organe, ausser Empfehlungen und Stellungnahmen.....
- c) Sämtliche Handlungen der in Art. 230 EGV (exArt. 173 EGV) vorgesehenen Organe, die zu erlassen das Organ verpflichtet war und nicht Empfehlungen und Stellungnahmen sind.....

**9. Die Beschlüsse im Rat werden immer nach dem Mehrheitsprinzip gefasst.**

- a) Stimmt.....
- b) Stimmt, jedoch verpflichtet die Luxemburger Vereinbarung den Rat, einstimmige Beschlüsse in bedeutsamen Fragen zu fassen, wenn ein Mitgliedstaaten damit nicht einverstanden ist und signalisiert hat, dass vitale nationale Interessen betroffen sind.....
- c) Stimmt nur für diejenigen Fälle, für die das Gemeinschaftsrecht und die Staatenpraxis nicht Einstimmigkeit verlangen .....
- d) Nein, in der EG kommt nur das Konsensprinzip zur Anwendung.....

**10. Ein Bezirksgericht, das mit einer Frage des EG-Rechts konfrontiert ist,**

- a) muss auf Begehren einer Partei ein Vorabentscheidungsverfahren Art. 234 EGV (exArt. 177 EGV) durchführen .....
- b) kann ein Vorabentscheidungsverfahren durchführen .....
- c) muss die Frage unter Vorbehalt der Appellation selbst entscheiden.....

## **Teil II**

### **Essay**

Behandeln Sie folgendes Thema möglichst umfassend. Es sei nochmals darauf hingewiesen, dass dieser Teil bei der Benotung der europarechtlichen Prüfung doppelt gewichtet wird.

Benützen Sie das zur Verfügung gestellte Papier und versehen Sie es mit einem 5 cm breiten Rand auf der rechten Seite. Bitte schreiben Sie gut lesbar.

### **Thema**

#### **Der Beitrag des EG-Rechts zum „Europäischen Bewusstsein“**

Diskutiere die Rechtsstellung des Individuums an drei ausgewählten Problembereichen der nachfolgenden Liste. Beurteile die möglichen Auswirkungen für das „europäische Bewusstsein“ der BürgerInnen.

- Unionsbürgerschaft
- Aktives und passives Wahlrecht
- Direktwahl des Parlaments
- Petitionsrecht
- Auswirkungen des Binnenmarktes
- Klagemöglichkeiten des Einzelnen
- Zugang zu Dokumenten

Welche weiteren Entwicklungsmöglichkeiten sehen Sie in bezug auf eine stärkere Integration des Einzelnen?